

<b>Ausweisung des Naturschutzgebietes "Hepstedter Büsche"</b>		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
<b>TÖB/Einwender</b>	<b>Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Allgemeines</b>		
Aktion Fischotterschutz e. V.	<p>Grundsätzlich wird die Schutzgebietsausweisung begrüßt, stellen doch die "Hepstedter Büsche" ein Vernetzungselement zwischen dem Waldgebiet "Ummel" und den Hepstedter Weiden/ Breddorfer Moor dar. Der Vernetzung ist insofern Rechnung zu tragen, dass vorhandene Wegeseitenräume erhalten und als Wanderkorridore entwickelt werden.</p> <p>Weder im Text des Verordnungsentwurfs noch in der Begründung über das Schutzgebiet ist etwas über die vorhandenen schutzwürdigen Tierarten gesagt. Grundsätzlich wäre eine umfassende Bestandsaufnahme wünschenswert, um entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auszurichten und auf die Bestandsentwicklung zu reagieren.</p> <p>Nach den Beobachtungen eines Mitarbeiters vor Ort ist in diesem Gebiet u. a. mit verschiedenen Amphibienarten zu rechnen (Molche und Froschlurche), die in den Pfützen und Wagenspuren laichen. Die einzelnen Arten konnten bisher noch nicht bestimmt werden. Allerdings trocknen diese Laichgewässer je nach Witterung oftmals vorzeitig aus, bevor die Jungtiere die Gewässer verlassen können. Deshalb wird die Anlage eines dauerhaft wasserführenden Laichgewässers (Tümpel) für sinnvoll gehalten. Dieses Gewässer kann in trockenen Jahren auch mal trocken fallen. Das betrifft insbesondere den östlich der K 114 gelegenen Teil. Das Vorkommen und das Laichverhalten dieser Amphibien sollte auch bei forstlichen Maßnahmen berücksichtigt werden, z. B. kein Holzeinschlag und keine Rücke- und Wegearbeiten während der Laichzeit.</p>	<p><i>Innerhalb des Naturschutzgebiets (NSG) befinden sich lediglich Forstwege ohne eigene Wegeparzelle. Die Überwachung der Einhaltung der Wegeseitenräume bei der angrenzenden Bewirtschaftung außerhalb des NSG obliegt dem jeweiligen Wegeeigentümer.</i></p> <p><i>Da für das FFH-Gebiet keine FFH-Arten genannt sind, hat bisher keine Arterfassung in dem Gebiet stattgefunden. In Zukunft wären Bestandserfassungen bezüglich ausgewählter charakteristischer Arten der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen wünschenswert.</i></p> <p><i>Das Schutzziel dieses Gebiets ist gemäß § 2 der Verordnung vorrangig der Erhalt der Hainsimsen-Buchenwälder und Eichenwälder, welche FFH-Lebensraumtypen sind. Amphibienarten zählen laut den Vollzugshinweisen des Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nicht zu den typischen Tierarten dieser Lebensraumtypen und sind damit auch nicht vorrangiges Ziel der Entwicklung des Gebiets. Die vorgeschlagene weitere Einschränkung der forstlichen Bewirtschaftung wird daher nicht für erforderlich gehalten. Die Anlage eines Laichgewässers kann nicht durch eine Verordnung festgelegt werden. Der Vorschlag wird an den zuständigen Förster der Anstalt Niedersächsische Landesforsten weitergeleitet.</i></p>

	<p>Die K114 zerschneidet das Schutzgebiet in zwei Teile. Zur Minimierung der Störung durch den Straßenverkehr und zur Reduzierung von Wildunfällen ist im Bereich des Schutzgebietes eine durchgehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 70 km/h für die K114 sinnvoll.</p> <p>Derzeit ist ein Großteil der Waldränder durch illegal entsorgte Gartenabfälle und Laub gekennzeichnet und geschädigt. Dieses müsste im Rahmen der natürlichen Waldrandentwicklung und zur Vermeidung gebietsfremder Arten beseitigt werden. Zu dieser Problematik ist auch die Bewohnerschaft der angrenzenden Gemeinden gesondert aufzuklären und Zuwiderhandlungen sind zeitnah ordnungsrechtlich zu verfolgen.</p>	<p><i>Die Straße befindet sich nicht innerhalb des Schutzgebiets. Eine eventuelle Begrenzung der zulässigen Geschwindigkeit wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten.</i></p> <p><i>Wie in der Stellungnahme erwähnt, ist die Ablagerung dieser Abfälle illegal, somit ist keine Änderung der Verordnung erforderlich. Das Problem ist durch weitere Meldungen aus der Bevölkerung bereits bekannt und wird ordnungsrechtlich verfolgt.</i></p>
Anstalt Niedersächsische Landesforsten / Forstamt Rotenburg (NLF)	Fußnote 1 = Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG = aktuelle Version des BNatSchG vom 29.05.2017 (das aktuell gültige BNatSchG enthält § 33 Abs. 1a, auf welchen die Muster –VO zurückgreift und dessen Berücksichtigung in dieser VO empfohlen wird). Zudem fehlt der Bezug zu § 20 BNatSchG (Allgemeine Grundsätze), vgl. Muster-VO.	<i>Die Fußnote wird auf den aktuellen Stand (30.06.2017) gebracht.</i>
<b>Abgrenzung</b>		
NLF	<p>§ 1 Naturschutzgebiet Abs. 3 = Gräben und lineare Gehölzstrukturen die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG.</p> <p>Insbesondere lineare Gehölzstrukturen sind in ihrer Lage sehr schnell veränderlich. Vor allem Gehölzstrukturen können sich über die Jahre stark ausdehnen und würden damit keine klare Gebietsabgrenzung des NSG gewährleisten. Aus diesem Grunde sollten ausschließlich Gräben, die die graue Linie berühren Bestandteile des NSG sein. Es stellt sich weiterhin die Frage, wie mit linearen Gehölzstrukturen umzugehen ist, die ausschließlich an der kurzen Seite das FFH-Gebiet berühren (d.h. im 90 Grad Winkel vom NSG abstehen)?</p>	<p><i>Der genannte Hinweis bezieht sich nicht auf die Lage der Grenze an diesen Strukturen, sondern soll bei linearen Gehölzstrukturen und Gräben, die genau an der Grenze des NSG verlaufen, klarstellen, dass diese Teil des NSG sind und nicht etwa knapp außerhalb liegen. Dies führt nicht dazu, dass die Grenze sich mit diesen veränderlichen Strukturen ändert. Diese bleibt an der in der Verordnungskarte dargestellten Stelle und verläuft in diesem Fall an Flurstücksgrenzen. Gehölze, die im 90 Grad Winkel an die Grenze des NSG anschließen, sind nicht Teil des NSG.</i></p>
<b>Kartendarstellung</b>		
NLF	Übersichtskarte: In der Verordnung ist angegeben, dass das FFH-Gebiet und das	<i>Die Karte zeigt die offizielle Lage des FFH-Gebiets, eine Anpassung</i>

	<p>NSG identisch sind. Die zeichnerische Ungenauigkeit (im Norden und Nord-Westen) dieser Karte sollte präzisiert werden.</p> <p>Verordnungskarte:  Wege sollten möglichst aus der Verordnungskarte herausgenommen werden. Sind die Wege einmal in der VO-Karte festgelegt, die ja Teil der Verordnung ist, so müssten diese solange die Verordnung Bestand hat als Fahrwege aufrechterhalten werden. Damit wird es schwierig, dass zu einem späteren Zeitpunkt einzelne Wege zurückgebaut oder nicht mehr unterhalten werden, falls diese vom Eigentümer nicht mehr benötigt werden.</p>	<p><i>ist daher nicht möglich. Aufgrund der Maßstäbe, die zur Meldung der FFH-Gebiete verwendet wurden, weisen die Karten Ungenauigkeiten bei der Abgrenzung auf. Da das Gebiet allerdings die Hepstedter Büsche umfasst und die kartographische Abweichung sich auf Wege und wenige Meter von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt, entspricht das NSG trotzdem vollständig dem FFH-Gebiet.</i></p> <p><i>Die Darstellung der Wege ist erforderlich, da sonst keine eindeutige Zuordnung der betretbaren Wege und der nicht betretbaren Rückegassen etc. möglich ist. Sollten in Zukunft Wege zurückgebaut werden, können dort Schilder aufgestellt werden, dass einzelne Wege gesperrt sind. Sofern sich die Situation erheblich ändert, ist eine Anpassung der Verordnungskarte möglich.</i></p>
<b>§ 2 Abs. 1 - Allgemeiner Schutzzweck</b>		
NLF	Hier sollte noch ein Verweis auf die Rechtsgrundlage eingefügt werden: [...] das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung [...].	<i>Die genannten Rechtsgrundlagen befinden sich vor § 1 der Verordnung und beziehen sich daher auf alle enthaltenen Paragraphen.</i>
<b>§ 2 Abs. 3</b>		
NLF	In der Muster-VO ist ein Bezug gefordert: Das NSG gemäß §1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten [...]. Weiter sollte nach Möglichkeit im darauffolgenden Satz die Formulierung aus der Muster-VO verwendet werden: "Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Hepstedter Büsche" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen". Die Übernahme dieser Formulierung würde die Verständlichkeit für den Anwender stark vereinfachen.	<p><i>Der Bezug auf § 1 Abs. 4 der Verordnung wird nicht für erforderlich gehalten, da das NSG dem FFH-Gebiet entspricht und daher vollständig diesem Zweck dient.</i></p> <p><i>Die Umformulierung des darauffolgenden Satzes entsprechend der Musterverordnung wird zur besseren Lesbarkeit übernommen, inhaltlich ergibt sich daraus allerdings keine Änderung.</i></p>
<b>§ 2 Abs. 4 - Erhaltungsziele</b>		
NLF	Gemäß Muster-VO sollte folgende Wortwahl gewählt werden: Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (nicht Sicherung!). Die Sicherung	<i>In der Wortwahl "Sicherung" wird keine problematische inhaltliche Abweichung von dem Begriff "Erhalt" gesehen. Die Verordnung dient durch die Sicherung von bestehenden günstigen</i>

	<p>entspricht nicht der Definition von Erhaltung. Weiterhin dienen die Erhaltungsziele nur für die Natura-2000 Gebietskulissen und nicht für das gesamte NSG. Daher sollte die Formulierung folglich geändert werden: "Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind [...]" oder "Flächen des NSG die gleichzeitig FFH-Gebiet sind [...]".</p> <p>Weiterhin sollte statt "typische" der Begriff durch "charakteristische" Arten ersetzt werden, da diese Formulierung in der Muster-VO sowie der FFH-Richtlinie verwandt wird.</p>	<p><i>Erhaltungszuständen deren Erhalt. Da das FFH-Gebiet identisch mit dem NSG ist, gelten sämtliche Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im gesamten NSG. Eine Differenzierung ist daher nicht erforderlich.</i></p> <p><i>"Typisch" wird durch "charakteristisch" ersetzt.</i></p>
<b>§ 3 - Verbote</b>		
NLF	<p>Es fehlt der Absatz 4 der Muster-VO: "§ 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt". Weiter wird folgende Ergänzung der VO vorgeschlagen: "Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse bleiben von den Regelungen der NSG-VO unberührt".</p>	<p><i>Dieser Hinweis befindet sich unter § 4 Abs. 7 der Verordnung.</i></p>
<b>§ 3 Abs. 1 - Allgemein</b>		
NLF	<p>Hier fehlt der Zusatz [...] sind unter Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen[...]. Die Formulierung ohne den Zusatz hätte ein absolutes Veränderungsverbot ohne jegliche Ausnahmemöglichkeit zur Folge. Daher wird empfohlen "nach Maßgabe näherer Bestimmungen" zu ergänzen.</p>	<p><i>Die Formulierung "nach Maßgabe näherer Bestimmungen" kommt aus dem § 23 Abs. 2 BNatSchG. Die Ergänzung in der Verordnung ist nicht erforderlich, da die näheren Bestimmungen im § 3 und den darauffolgenden Paragraphen ausgeführt werden. Das gewollte grundsätzlich absolute Veränderungsverbot wird durch die folgenden Zustimmungsmöglichkeiten und Freistellungen für bestimmte Nutzergruppen soweit möglich wieder gelockert. Zudem gibt es eine Befreiungsmöglichkeit gemäß § 5 der Verordnung.</i></p>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 2 - naturnah aufgebaute Waldränder</b>		
NLF	<p>Naturnah aufgebaute Waldränder dürfen weder beseitigt oder beeinträchtigt werden! Hier können sich evtl. Probleme mit der ordnungsgemäßen Pflege und Herstellung des Lichtraumprofils an Fahrwegen ergeben. Wie kann in diesem Zusammenhang die ordnungsgemäße Pflege bzw. Herstellung des Lichtraumprofils an Fahrwegen gewährleistet werden? Ist die ordnungsgemäße Pflege und Herstellung des Lichtraumprofils an Fahrwegen evtl. über die Freistellung § 4 Abs. 2 Nr. 4 sichergestellt?</p>	<p><i>Die Unterhaltung der vorhandenen Wege soll weiterhin möglich bleiben. Zur Klarstellung wird eine zusätzliche Freistellung eingefügt, die die Freihaltung des Lichtraumprofils an vorhandenen Wegen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erlaubt (§ 4 Abs. 2 Nr. 5).</i></p>

<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 7 - unbemannte und bemannte Luftfahrzeuge</b>		
NLF	Hier sollte der Einsatz von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen zum Zwecke des Forstschatzes freigestellt werden. Beispiele hierfür wäre z.B. der Hubschraubereinsatz zur Bekämpfung der Eichenfraßgesellschaft oder das Monitoring von Fraßgeschehen oder Kronenzustand mit Drohnen. Aus diesem Grund wird folgende Ergänzung empfohlen: "[...]abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; ausgenommen sind Forstschutzmaßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen UNB zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen".	<i>Der Einsatz von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen, die für Maßnahmen des Forstschatzes erforderlich sind, wird unter dem vorgeschlagenen Anzeigevorbehalt in den allgemeinen Freistellungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 7) ergänzt.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 17 - nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten</b>		
NLF	Diese Regelung geht über den Unterschutzstellungserlass <sup>1</sup> hinaus. Durch den Unterschutzstellungserlass werden in den einzelnen LRT in gewissem Umfang nicht lebensraumtypische Arten (worunter auch gebietsfremde und nichtheimische Arten fallen) zugelassen. Daher stellt das hier festgelegte Verbot eine deutliche Verschärfung und Überregulierung auf nicht LRT-Flächen dar und bedarf einer besonderen Begründung. Einzig die Begründung der Erhaltung der biologischen Vielfalt reicht in diesem Zusammenhang nicht aus um eine derart in die Rechts des Eigentums einschneidende Regelung zu begründen. Es sollte eine folgende Spezifizierung erfolgen: "Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (siehe § 4 Abs. 4 der Musterverordnung) entsprechend der Beschränkung des Unterschutzstellungserlasses bleibt vom Verbot des Anbaus nicht LRT-typischer Baumarten unberührt".	<i>Von diesem Verbot ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß der Vorgaben aus § 4 Abs. 4 freigestellt. Es gilt damit nicht auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</i>
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 18 - Schrifttafeln</b>		
NLF	Hier sollte auch das Aufstellen der Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz der NLF freigestellt sein, da diese Hinweistafeln für die Rettungskette Forst unbedingt notwendig sind.	<i>Es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um eine Vorgabe aus einer Rechtsvorschrift handelt und somit von dem Verbot ausgenommen ist. Zur Klarstellung wird die Begründung ergänzt.</i>

<sup>1</sup> Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

<b>§ 3 Abs. 2 - Betreten</b>		
NLF	Ein pauschales Betretungsverbot auf der gesamten NSG-Fläche ist kritisch zu hinterfragen. Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG kann dieses Verbot betreffend eine Ausnahme innerhalb der Verordnung festgelegt werden, soweit der Schutzzweck dieses erlaubt. Die Notwendigkeit eines generellen Betretungsverbotes müsste aus dem Schutzzweck abzuleiten sein. Das Freistellen des Betretens, wenn auch nur in Teilbereichen, würde der Akzeptanz in der örtlichen Bevölkerung zuträglich sein. Es wird empfohlen Bereiche auszuweisen, in denen das Gebiet auch außerhalb der Wege betreten werden darf (z. B. größere störungsunempfindliche Bereiche).	<i>Aus dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung ist ein Betretensverbot außerhalb der Wege eindeutig abzuleiten. Zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen gehört u. a. auch der Schutz der zugehörigen charakteristischen Tierarten (§ 2 Abs. 4). Außerdem soll die Tierwelt sowie die Ruhe und Ungestörtheit des NSG allgemein gefördert werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4). Ein Betretensverbot ist zur Erreichung dieser Schutzzwecke erforderlich. In dem Gebiet sind zudem ausreichend betretbare Wege vorhanden, sodass ein Betreten außerhalb der Wege nicht erforderlich ist. Das Betretensverbot ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2a) - Betretensrecht</b>		
NLF	Da sich bei der Wahrnehmung des Betretungsrechts durch "Beauftragte" in der Vergangenheit Abstimmungsprobleme ergeben haben, sollte ein Hinweis auf § 39 NAGBNatSchG (Betretungsrecht) in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen werden.	<i>Der zuständige Naturschutzbehörde sind bisher keine derartigen Probleme bekannt. Ein Hinweis auf § 39 NAGBNatSchG wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2e) - invasive gebietsfremde Arten</b>		
NLF	Der Begriff "invasiv gebietsfremd" ist nicht eindeutig definiert. Eine Subsumierung unter dem vorherigen Punkt c) wäre hier wünschenswert. Wenn keine zweifelsfreie Definition "invasiven gebietsfremden Arten" genannt werden kann, wäre die gewählte Formulierung nicht hinreichend spezifisch und sollte gelöscht werden.	<i>Die Formulierung wird durch den Zusatz "und/oder" gemäß der Musterverordnung geändert. Die Begriffe "invasiv" und "gebietsfremd" werden in § 7 Abs. 2 Nr. 8 und 9 BNatSchG definiert.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2f) - Umweltbildung</b>		
NLF	Zusätzlich sollten durch die NLF organisierte Veranstaltungen auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG freigestellt werden.	<i>Die Veranstaltungen zur Umweltbildung im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 4 NWaldLG werden vom Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ausgenommen.</i>
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 4 - Unterhaltung der Wege</b>		
NLF	Das in dem VO-Entwurf genannte Material entspricht in der Regel nicht den technisch erforderlichen Eigenschaften für den Wegebau. Es wird empfohlen, die Materialdefinition durch den im Unterschutzstellungserlass unter B 9 verwendeten Begriff "milieuangepasstem Material" zu ersetzen.	<i>Nach Rücksprache mit dem Forstamt Harsefeld wird die Materialdefinition in "ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, [...]" ergänzt.</i>

<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 5 - unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit</b>		
NLF	Hier sollten auch übrige Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit nach vorheriger Anzeige der zuständigen UNB freigestellt sein.	<i>Die Durchführung von Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit wird in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres unter den allgemeinen Freistellungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 5) ergänzt.</i>
<b>§ 4 Abs. 3 - Freistellungen Jagd allgemein</b>		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung sollten nur lebendfangende Fallen eingesetzt werden. Die Aspekte des Tierschutzes sind dabei selbstverständlich einzuhalten und das Vorkommen der FFH-Arten Iltis und Baumarder sind der UNB zu melden.	<i>Gemäß Runderlass zur Jagd in NSG (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012) soll die Jagd auf Prädatoren und Schalenwild in NSG erhalten bleiben. Dabei soll die Fallenjagd als geeignetes Mittel der Prädatorenbejagung nicht eingeschränkt werden. Da kein Vorkommen schutzwürdiger Arten bekannt ist, die durch die Fallen gefährdet werden könnten, wäre eine weitere Einschränkung der Art der Fallen zu diesem Zeitpunkt unverhältnismäßig.</i>
<b>§ 4 Abs. 3 Satz 2 - Neuanlage mit dem Boden fest verbundener jagdwirtschaftlicher Einrichtungen</b>		
NLF	Diese Forderung geht über die Forderung des Erlasses zur Jagd in Naturschutzgebieten hinaus. In diesem Erlass werden ausschließlich die Anzeige des Standorts sowie eine landschaftsangepasste Bauweise gefordert. Vor allem die landschaftsangepasste Bauweise der jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in Naturschutzgebieten ist wichtig. Daher bitten wir in diesem Zusammenhang um die inhaltliche Berücksichtigung des genannten Erlasses – ausschließlich Anzeige.	<i>Mit "fest mit dem Boden verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen" sind ausschließlich Einrichtungen gemeint, die ein Fundament aufweisen. Feste Hochsitze, die ohne ortsfeste Verankerung mit dem Boden aufgestellt werden, sind von dem Zustimmungsvorbehalt nicht umfasst und bedürfen auch nicht der Anzeige.</i>
<b>§ 4 Abs. 3 Satz 2 - Anlage von Kirrungen</b>		
NLF	Die Anlage von Kirrungen dient der ordnungsgemäßen Jagdausübung auf Schwarzwild. Gerade vor dem aktuellen Hintergrund der ASP (Afrikanische Schweinepest) sollten keine zu starken Reglementierungen gefordert werden. Daher wird empfohlen, die Kirrjagd auf Schwarzwild freizustellen. Dabei kann auf die Regelungen in § 33 NJagdG und ABNJagdG verwiesen werden.	<i>Da in dem vorliegenden NSG aufgrund der vorkommenden Waldlebensraumtypen und sonstigen Flächen keine konkrete Gefahr der erheblichen Beeinträchtigung durch Kirrungen besteht, wird der Anzeigevorbehalt für die Anlage von Kirrungen gestrichen.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 - Freistellungen Forstwirtschaft</b>		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Die markanten Randbuchen geben dem Gebiet einen besonderen Charakter. Sie sollten entsprechend als charakteristische Habitatbäume im Rahmen einer natürlichen	<i>In den für die NLF geltenden Vorgaben des LÖWE-Erlasses ist vorgesehen, Habitatbäume besonders zu berücksichtigen. Sofern die Bäume allerdings ein Verkehrssicherheitsrisiko darstellen,</i>

	Waldrandentwicklung besonders erhalten bleiben. Für Horst- und Höhlenbäume sollte zusätzlich zu deren Einzelschutz ein Mindestabstand zur forstlichen Nutzung im Umfeld festgelegt werden.	<i>müssen sie entfernt bzw. beschnitten werden dürfen. Ein über die vorhandene NSG-Verordnung hinausgehender Schutz wird nicht für erforderlich gehalten. Eine Einschränkung der forstlichen Nutzung zusätzlich zum bestehenden Artenschutzrecht wird in diesem Gebiet ebenfalls nicht für erforderlich gehalten.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 Nr. 1a) - Holzentnahme</b>		
NLF	Durch verantwortungsvollen Umgang bei der schonenden Holzentnahme und eigene Restriktionen in den NLF wie LÖWE, Waldschutzgebietskonzept, Habitatbaumkonzept oder Merkblätter wie "Bodenschonende Holzernte" wird gewährleistet, dass die Ansprüche des Naturschutzes eingehalten werden. Zudem fordert der Unterschutzstellungserlass ausschließlich Waldflächen mit wertbestimmenden LRT eine zeitliche Einschränkung der Holznutzung in Altbeständen. Daher wird empfohlen, dass die Holzentnahme außerhalb von LRT-Flächen nicht geregelt wird, sondern im Verantwortungsbereich (interne Absprachen) der NLF verbleibt.	<i>Die Regelungen zur Holzentnahme auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3, der eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht. Die Möglichkeit einer Holzentnahme auch innerhalb der Brut- und Setzzeit ist durch Anzeigevorbehalt gewährleistet, sodass auf Sonderfälle reagiert werden kann. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Holzentnahme aufgrund der genannten weiteren Vorgaben der NLF ohnehin vorrangig außerhalb dieser Zeit erfolgt.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 Nr. 1b) - Kahlschlag</b>		
NLF	Im NWaldLG wird bereits ein Kahlschlag reglementiert. Daher wird eine zusätzliche Verschärfung hinterfragt. Gerade zur Erhaltung von Eichenbeständen ist ein Kahlschlag ein anerkanntes Verjüngungsverfahren. An dieser Stelle sollte die Formulierung aus der Muster-VO übernommen werden: "der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlägen größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde".	<i>Diese Regelung dient dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 (Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände) und Nr. 2 (langfristige Umwandlung in natürlich vorkommende Waldgesellschaft). Auch durch einen kleinflächigen Kahlschlag wird ein erheblicher Teil des Waldbestandes beseitigt. Die positive Wirkung der Waldbäume für die angrenzende Flora und Fauna kann auch bei entsprechender Nachpflanzung erst in mehreren Jahrzehnten wieder ausgeglichen werden.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 Nr. 1c) - Totholz</b>		
NLF	Das Belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz sollte auf Altholzbestände ausgerichtet sein. Für Waldbestände, in denen noch kein starkes Totholz vorkommt, ist dieses eine auf die Zukunft gerichtete Entwicklungsmaßnahme, deren Kosten das Land nach Maßgabe des Haushaltes zu tragen hätte (§ 15 Abs. 2 + 3 NAGBNSchG).	<i>Die Auflage beinhaltet keinerlei Entwicklungsmaßnahmen. Es ist lediglich gemeint, dass in Beständen, in denen Totholz vorkommt, nicht das gesamte bereits vorhandene Totholz entfernt werden soll, sondern mindestens ein Stück davon je vollem Hektar des Eigentümers im Bestand verbleiben soll.</i>

<b>§ 4 Abs. 4 Nr. 1d) - "vornehmlich"</b>		
NLF	"Vornehmlich" ist keine klare Definition und lässt einen hohen Interpretationsspielraum zu. Es ist bei einer Einbringung von nicht standortheimischen Baum- und Straucharten keine direkte Gefährdung der Waldgesellschaften absehbar. Selbst durch den Unterschutzstellungserlass wird ein gewisser Anteil nicht lebensraumtypischer Baumarten zugelassen, worunter auch gebietsfremde und nichtheimische Arten fallen.	<i>Da im Unterschutzstellungserlass ein gewisser Anteil von nicht lebensraumtypischen Arten innerhalb von FFH-Lebensraumtypenflächen zugelassen wird, wird deren Verwendung im NSG nicht vollständig verboten. Es sollen allerdings zum Großteil nur noch standortheimische Arten verwendet werden, da dies zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 erforderlich ist. Vor dem Hintergrund der geltenden Regelungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, dem Unterschutzstellungserlass, wird ein vollständiges Verbot dabei für unverhältnismäßig gehalten, weshalb der Begriff "vornehmlich" verwendet wurde.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 Nr. 1h) - Wegeneu- und -ausbau</b>		
NLF	Es wird empfohlen die Formulierung des Unterschutzstellungserlasses zu verwenden: "ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt"– Ansonsten stellt sich die Frage, wer entscheidet ob ein Weg forstwirtschaftlich notwendig ist?	<i>Bei der vorgeschlagenen Umformulierung würde das genannte Problem weiterhin bestehen, da die zuständige Naturschutzbehörde bei der Zustimmung ohnehin u. a. die forstwirtschaftliche Notwendigkeit prüfen würde. Die Formulierung soll klarstellen, dass einem Wegebau nur zugestimmt werden kann, wenn ohne den Weg eine sinnvolle forstwirtschaftliche Nutzung der betreffenden Flächen nicht möglich wäre.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 - Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1a), e) bis h)</b>		
NLF	Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird unter 2j) untersagt. Daher widersprechen sich 1e) und 2j). Es wird empfohlen die Formulierung des Unterschutzstellungserlasses für die wertbestimmenden LRT-Fläche zu nutzen" ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.	<i>Die Vorgaben widersprechen sich nicht. Es handelt sich bei 1e) um einen Anzeigevorbehalt für den Einsatz jeglicher Pflanzenschutzmittel. Unter 2 j) wird dann lediglich für FFH-Lebensraumtypenflächen der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig untersagt. Es gilt aber für sonstige Pflanzenschutzmittel (z. B. Insektizide) weiterhin die Vorgabe 1e). Die Anzeige ist erforderlich, da auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von FFH-Lebensraumtypen diese z. B. durch räumliche Nähe beeinträchtigen könnte.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 Nr. 2f) - Maßnahmen zur Verjüngung</b>		
NLF	Im Unterschutzstellungserlass wird die Formulierung "zur Vorbereitung der Verjüngung" gewählt. Diese Formulierung sollte übernommen werden – (siehe Unterschutzstellungserlass unter Punkt B.I.3).	<i>Die Formulierung wird gemäß des Unterschutzstellungserlasses angepasst.</i>

<b>§ 4 Abs. 4 Nr. 2g) aa) - Altholzanteil</b>		
NLF	Erhalt eines Altholzanteils von mind. 20% Erhaltung und "Entwicklung" eines Altholzanteils (siehe Formulierung Unterschutzstellungserlass).	<i>Das Wort "Entwicklung" wird in der Verordnung ergänzt.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 und 3 - wertbestimmende Lebensraumtypen 9110 und 9190</b>		
NLF	Die Punkte 1a) und 2b) widersprechen sich, daher sollte der Bezug zu 1 a gelöscht werden.	<i>Die Punkte widersprechen sich nicht. Bei der Vorgabe unter 2 b) handelt es sich lediglich um eine abweichende Auflage für Altholzbestände gemäß Unterschutzstellungserlass. Für Nichtaltholzbestände gilt allerdings weiterhin die Vorgabe aus 1 a), weshalb der Bezug beibehalten wird.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 Nr. 3 - Wertbestimmende Lebensraumtypen 9190</b>		
NLF	Die Punkte 1e) und 2j) widersprechen sich. Siehe Anmerkungen unter § 4 Abs. 4 Nr. 2.	<i>Die Punkte widersprechen sich nicht. Siehe vorherige Stellungnahme.</i>
<b>§ 4 Abs. 4 Satz 3 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>		
NLF	Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gibt es in den betreffenden Flächen der NLF nicht, daher sollte dieser Passus gestrichen werden.	<i>Da sich solche Flächen noch entwickeln könnten und sie nicht eingetragen werden müssen, solange es diese nicht gibt, wird die Formulierung nicht geändert.</i>
<b>§ 5 - Befreiungen</b>		
NLF	Hier fehlt der § der Anordnungsbefugnis (vgl. § 6 der Muster-VO).	<i>Auf die Anordnungsbefugnis kann verzichtet werden, da sie ein rein nachrichtlicher Hinweis auf die geltende Rechtslage ist.</i>
<b>§ 6 Abs. 2 - dem von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt werden muss</b>		
NLF	Hier sollte die Regelung des Spielregelerlasses übernommen werden. Dieser sieht vor, dass der Bewirtschaftungsplan der UNB hinsichtlich der Überprüfung der Maßgabe des Unterschutzstellungserlasses (also nur für Inhalte die im Erlass geregelt werden) übersandt wird und hierbei eine Zustimmung notwendig ist. In den übrigen Teilen der VO muss ausschließlich das Benehmen mit der UNB hergestellt werden. Daher stellt die hier gewählte Regulierung eine Überregulation dar! Es wird empfohlen folgende Formulierung zu verwenden: "Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Flächen der NLF können in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt werden".	<i>Die Formulierung wird in "[...] Bewirtschaftungsplan, dem hinsichtlich der Lebensraumtypenflächen von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt werden muss" geändert. Da die Maßnahmen zurzeit innerhalb des Bewirtschaftungsplans dargestellt werden, wird die Formulierung "werden dargestellt" beibehalten.</i>
<b>§ 6 Abs. 3 - § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt</b>		
NLF	Hier besteht kein Bezug auf § 39 NAGBNatSchG (Betretungsrecht) und § 65 BNatSchG (Duldungspflicht	<i>Auf die genannten rein nachrichtlichen Bezüge wird verzichtet, da sie unabhängig von der Nennung als höherstehendes Recht</i>

	<p>Eigentümer). Dieser Bezug sollte möglichst aus der Muster-VO übernommen werden.</p>	<p><i>ohnehin gelten. Der Hinweis auf den § 15 NAGBNatSchG wurde aufgeführt, um explizit darauf hinzuweisen, dass gemäß dieser Vorgabe neben der Duldung der in dem § 6 genannten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und der Darstellung dieser in Bewirtschaftungsplänen auch eine Einzelanordnung von Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer bzw. Flächennutzer möglich ist.</i></p>
<p><b>Begründung</b></p>		
<p><b>1 Anlass der Schutzgebietsausweisung</b></p>		
<p>NLF</p>	<p>2ter Absatz Erhaltungszustand A Es besteht nicht die Verpflichtung, den Erhaltungszustand A zu erreichen. Angestrebt wird in Deutschland allgemein "B" als günstiger Erhaltungszustand. Daher sollte die Begründung an dieser Stelle geändert werden.</p> <p>3ter Absatz Betretungsverbot erforderlich, das nur über eine Naturschutzgebietsausweisung durchzusetzen ist. Zwar ist im NAGBNatSchG geregelt, dass im NSG ein Wegegebot herrscht, aber wenn der Schutzzweck es erfordern würde, könnte ein solches auch in LSG-VO durchgesetzt werden.</p> <p>4ter Absatz Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar In § 5 Abs. 1 ist die Beachtung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gefordert, nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Bei der Sicherung der Gebiete über LSGs ist zu beachten, dass die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist. Hier wird deutlich, dass die mildeste zur Verfügung stehende Regelung gewählt werden soll um die Einschränkung der Forstwirtschaft so gering wie möglich zu halten. Sollte der Schutzzweck jedoch eine scharfe Regelung fordern, so wäre sie unseres Erachtens auch möglich. Weiter gibt der Unterschutzstellungserlass an,</p>	<p><i>Es war nicht gemeint, dass der Erhaltungszustand A erreicht werden muss. Es muss lediglich der Gesamterhaltungszustand B erreicht werden. Zur Klarstellung wird die Begründung an der Stelle umformuliert.</i></p> <p><i>Der Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) rechtfertigt kein generelles Betretensverbot.</i></p> <p><i>Die Auflagen bezüglich der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung gehen über die in einem LSG möglichen Regelungen hinaus. LSG dienen der Wahrung einer von Menschen kultivierten und genutzten Landschaft, während in NSG die menschlichen Einflüsse möglichst eingeschränkt werden. Die Einschränkungen, die insbesondere für die FFH-Lebensraumtypen gemacht werden, gehen deutlich über die gute fachliche Praxis hinaus, weshalb ein NSG für erforderlich gehalten wird. Laut Unterschutzstellungserlass können die FFH-Lebensraumtypen im Wald auch durch ein LSG gesichert werden. Der Unterschutzstellungserlass heißt jedoch "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch <b>Naturschutzgebietsverordnung</b>". Deshalb wird davon aus-</i></p>

	<p>dass die Unterschutzstellung von Wald auch nach LSG-VO erfolgen kann, wenn die hier aufgezählten Regelungen angewandt werden und das Schutzniveau gewahrt wird.</p> <p>5ter Absatz [...] ,die im "besonderen" Schutzzweck [...] Hier sollte "speziellen" Schutzzweck gewählt werden, da der "besondere" Schutzzweck auf die Umsetzung mit LSG-VO abzielt.</p>	<p><i>gegangen, dass es nur im Einzelfall möglich ist, FFH-Lebensraumtypen im Wald auch durch eine LSG-Verordnung zu sichern, wenn z. B. nur kleine Bereiche in einem großen LSG betroffen sind.</i></p> <p><i>Eine Änderung des verwendeten Begriffs wird nicht für erforderlich gehalten.</i></p>
<b>6.2 Freistellungen</b>		
NLF	<p>2ter Absatz der "Landesforsten" Müsste richtig heißen: der "Niedersächsischen Landesforsten".</p> <p><u>Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft:</u></p> <p>1ter Absatz Erhaltungszustand - sollte in "Gesamterhaltungszustand" geändert werden.</p> <p>2ter Absatz Für die "Landesforsten" [...] Müsste richtig heißen: Für die "Niedersächsischen Landesforsten".</p> <p>2ter Absatz "Dort" werden z.B. in regelmäßigen Abständen [...] Hier fehlt der Bezug. Worauf soll sich das "dort" beziehen?</p> <p>5ter Absatz Wegebau Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung. Forstwirtschaftlicher Wegebau dient nicht ausschließlich der Abfuhr von Holz, sondern dient auch z.B. bei Waldbränden der schnellen Erreichbarkeit und damit Bekämpfung der Brände sowie auch dem Heranführen von Krankenwagen im Notfall.</p>	<p><i>Wird geändert.</i></p> <p><i>Wird geändert.</i></p> <p><i>Wird geändert.</i></p> <p><i>Das "dort" bezieht sich auf Flächen der NLF.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>